

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 338 - S 0251 -
008
Meine Nachricht vom:

Claudia Nielsen
Claudia.Nielsen@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4032
Telefax: 0431 988-4174

Nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

22. Mai 2006

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/817**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten-
gesetzes;
Steuerliches Auskunftsverweigerungsrecht der Abgeordneten**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner 36. Sitzung hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 18. Mai 2006 zu TOP 5 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes) um eine Stellungnahme des Finanzministeriums zu der Frage gebeten, ob die Nachweispflicht der Abgeordneten gegenüber den Finanzämtern ihr Auskunftsverweigerungsrecht berührt.

Dem komme ich hiermit nach:

Die Mitwirkungspflicht gem. § 90 Abs. 1 AO der Abgeordneten als Beteiligte (= Steuerpflichtige) an ihrem eigenen Besteuerungsverfahren wird durch das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO nicht berührt, denn ein Mitwirkungsverweigerungsrecht besteht für den Beteiligten nicht.

Beteiligte kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der von den Abgeordneten gemachten Angaben ist durch das von den Bediensteten der Finanzverwaltung zu wahrende Steuergeheimnis gem. § 30 AO gewährleistet.

Zur Problematik Fahrtenbuchführung ist Folgendes anzumerken:

Gem. § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AO erstreckt sich das Auskunftsverweigerungsrecht für die dort genannten Berufsgruppen auch „über die Personen“. Demnach wären Abgeordnete nicht verpflichtet, den Namen eines Bürgers im Fahrtenbuch anzugeben. Sind die übrigen Angaben im Fahrtenbuch schlüssig und besteht auch sonst kein Anlass, die Aufzeichnungen anzuzweifeln, kann auf die Angabe verzichtet werden.

Es muss jedoch seitens des Fahrtenbuchführers sicher gestellt sein, dass anhand weiterer Aufzeichnungen (z.B. Terminkalender) im Nachhinein festgestellt werden kann, welcher Gesprächspartner aufgesucht worden ist. Da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist, muss der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen, zumal durch § 30 AO gewährleistet ist, dass diese Daten nur für Besteuerungszwecke verwendet werden. Als Rechtfertigungsgrund kommt Art. 3 GG in Betracht, nach dem die Steuerlast gleichmäßig festzusetzen ist und die Steuerpflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Besteuerung herangezogen werden müssen (Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Wulff
Staatssekretär